

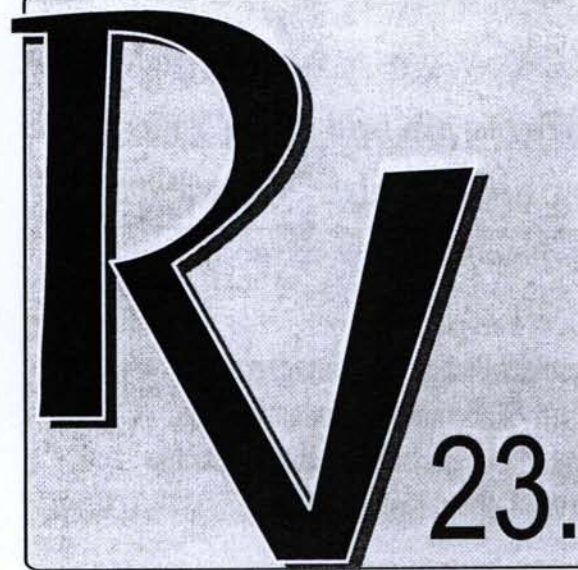


Rechtsgeschichtliche Vorträge

István Csekey und die ungarische Verfassung

von  
JÓZSEF RUSZOLY

Budapest  
2004



Rechtsgeschichtliche Vorträge

István Csekey und die ungarische Verfassung

von  
JÓZSEF RUSZOLY

Budapest  
2004



---

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

---

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© József Ruzsoly, 2004

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## István Csekey und die ungarische Verfassung

*Ein kurzer Überblick über ein Lebenswerk*

József Ruzsoly

Universität Szeged

*Das ungarische Volk ist unabhängig,  
kein Dienervolk, ein Volk mit  
erhobenem Haupte, freiheitsliebend,  
sein eigener Herr.*

Konstantinos Manasses, byzantinischer  
Geschichtsschreiber, i. J. 1175

1.

Als Motto meines Vortrages habe ich bei István Csekey die Zeilen eines byzantinischen Geschichtsschreibers über das Ungarum aus dem 12. Jh. entliehen. Er zitiert sie am Anfang seines Lehrbuches *Magyarország alkotmánya* (1943)<sup>1</sup> in ungarisch und in deutscher Auflage (*Die Verfassung Ungarns*, 1944)<sup>2</sup> in deutscher Übersetzung. Dieses sorgfältig gewählte Motto charakterisiert beides: den Gelehrten Autor und seine Zeit: am Ende des Zweiten Weltkrieges die Schicksalsfrage "sein oder nicht sein": die Lage von Land und Volk, welche vor einer neuen Niederlage wie in der Schlacht bei Mohács gerieten. Vor allen Dingen den Mut des Kolozsvärer/Klausenburger Professors, der nach drei Jahrzehnte langem Wirken, ausgerechnet zum Buchtag des Jahres 1943 – dies mag auch damals auf Frühsommer gefallen sein – spürte die Zeit gekommen, ein leicht in die Hand passendes, nicht allzu seitenstrakes Studienbuch seinen Studenten zur Verfügung zu stellen. Man hatte schon die Katastrophe am Don-Knie im Januar 1942 hinter sich, den Untergang der zweiten ungarischen Armee; die Kállay-Regierung machte orientierungsversuche in Richtung angelsächsische Mächte, und Sándor Püski seinerseits gerade zur Vorbereitung des demokratischen Umbruchs nach dem Krieg, machte Vorbereitungen für das Treffen ungarischer Jugend und der 'volksverbundenen Schriftsteller' (*népi*

<sup>1</sup> Csekey István: *Magyarország alkotmánya*. Verlag Renaissance Könyvkiadó, Budapest, 1943 – Büchertag; 260 p.

<sup>2</sup> Stephan Csekey: *Die Verfassung Ungarns*. Danubia Verlag, Budapest/Leipzig, 1944.; 270 p. und Abbildungen.



*irók*) als Austragungsort das Ferien-Gelände des reformierten Studentenvereins *Soli Deo Gloria* in Balatonszárszó. Sechzig Jahre ist das jetzt her.

Der bebrillte Professor mit dem mageren Gesicht, der mit der Tagespolitik auch bis dato nur insofern Berührung hatte, als die von ihm betriebenen wissenschaftlichen Disziplinen – öffentliches Recht (Verfassungsrecht), Verwaltungsrecht und Politik (Verfassungs- und Verwaltungslehre) – dies unbedingt erforderlich machten, besonders bezüglich seiner Themenwahl, aus irgendeinem Blickwinkel aktuell geworden, ließ sich nicht wenig Tapferkeit bezeugen. Freilich nicht die Verhältnisse in Ungarn betreffend, denn diese waren in der Wissenschaftlichkeit und in der universitären Lehre – seitens des Lehrkörpers – beinahe so geartet, wie in Friedenzeiten sogar mitten im Krieg. Die bedrohliche Nähe des notgedrungen verbündeten Drittes Reiches, das das Land der Ungarn militärisch und wirtschaftlich total ausbeutete, aber die Besetzung Ungarns am 19. März 1944 – dies bedarf wohl keiner Begründung – bedeutete große Gefahr auch für die Schriftkundigen. Und Prof. István Csekey, der seit dem akademischen Jahr 1911/12 vorzügliche Beziehungen zu der deutschen Forschung, zu den Zeitschriften unterhielt und pflegte, gerade zu dieser Zeit lässt den Band unter dem Titel *Die Verfassung Ungarns* (1944) erscheinen.

Damals als ich vor etwa anderthalb Jahrzehnten eine Vorlesung deutschen Gaststudenten an unserer Fakultät über die staatliche Organisation in Ungarn im Zeitraum zwischen den Weltkriegen haltend dieses Buch in die Hände nahm, wunderte ich mich selber über den Eintrag „Danubia Verlag, Budapest/Leipzig, 1944“. Vorgesehen für Leser in Deutschland im Jahr 1944? Nach Einsichtnahme des Impressums, was man meistens nicht tut, war es bald eindeutig geworden: „Druckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft“. Das inoffizielle Regierungsblatt Pester Lloyd (1854–1944) machte in den 30-er und 40-er Jahren gerade durch Veröffentlichungen antinazistischer Ausrichtung auf sich aufmerksam. Auf seinen Seiten wurden Schriften des in Emigration lebenden Thomas Mann ebenfalls publiziert. Nach der Besetzung durch die Wehrmacht wurde es verboten. Auf einem vorerst nicht inventarisierten Exemplar von *Die Verfassung Ungarns* (1944) steht unter dem zitierten Motto die persönliche Widmung:

Búza Lászlónak  
kartársi nagybecsüléssel és baráti szeretettel

Kolozsvár, 1945. III. 30.

Csekey István

Gewidmet an L.B. mit kollegialer Hochschätzung und freundlicher Liebe von István Csekey

Ich schreibe jetzt keine filologische Studie. Vor mir liegt das Gros der aus drei Szegeder wissenschaftlichen Bibliotheken – aus der der Jura-Fakultät, der

Universität und der städtisch-komitatlichen Bibliothek, die den Namen ihres Gründers Károly Somogyi trägt – eilends eingesammelten Csekey-Werke. Das sind größtenteils Exemplare mit Dedikation, mit schönen und dem Rang der Adressaten passenden gebührenden Worten. Nur einem seiner Altersgruppe Angehörigen gebührt eine unvermittelte Formulierungsweise. Auf dem Exemplar von *Über das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanction* (1916) aus dem Kolligatum steht es etwa so geschrieben: „*Kedves Laci barátomnak szeretettel Pista*“ [Meinem lieben Freund Laci mit Liebe Pista]; ohne Datumsangabe, ebenfalls an László Buza gewidmet. Auf die zitierte zeitbestimmende Dedikatio will ich noch später zurückkehren.

Vor mir liegt ein Bücherbestand, etwa ein halber Meter hoher Stapel, der vielleicht das Beste aus dem Lebenswerk eines sehr begabten und fleißigen Professor-Vorgängers repräsentiert, auf vergilbten, zerfallenden Blättern. Übriggebliebene Reliquien eines lebenslangen Wirkens als Professor, welche heute schon zu einem lehr- sogar institutsgeschichtlichen Stoff gereift sind. Und unter denen finden sich bis heute unaufgeschnittene Exemplare auch.

István Csekeys Erbe ist freilich bislang durch die Ströme der Zeit etwas zur Seite gespült worden. Unwiderruflich historisch ist es geworden. Seine Leistung und die seiner Zeitgenossen ließen auch die Vorbereiter und Vollziehenden der jüngsten Wende in Ungarn (1989/90) ebenfalls ungerührt. Auf der Basis eines abgelehnten Realsozialismus mitten in hastiger, übereilter Übernahme westlicher neoliberaler Ideen und nicht auf uns geschneiderter Institutionen – paktierend – kaum wurde zur Sprache gebracht die tatsächliche Rückkehr zu den Instituten der historischen ungarischen Verfassungsmäßigkeit. Und einer, der dies als letzter der Kämpfer versuchte, konnte in den Fachzeitschriften keine Wortmeldung geltend machen. Ich denke hierbei an den aus gewisser Hinsicht auch als Csekey-Student geltenden József Szabó, der 1947 in Szeged seinen Lehrstuhl geerbt hatte, und dem wir – nachdem von unserer Universität sogar zweimal entlassen (1950, 1960) – als verspätete Wiedergutmachung 1990 den Titel *professor emeritus* verliehen haben.<sup>3</sup>

Vor mir die Csekey-Bänder, aus denen der Geist des ungarischen öffentlich-rechtlichen Positivismus herausströmt. Eine wissenschaftliche Richtung, in der wir das durch die UNO bestimmte „Völkerrecht in neuem Geiste“ noch bei dem vergreisten Professor László Búza hörten, und welche von unserem Professor für Staatsrecht, István Kovács, der als Student des hervorragenden Minderheitenrechtlers Ernő Flachbart an der Debrecener Fakultät absolvierte, ebenfalls so hoch schätzte. Und in diesem Geiste übe ich – nach meinem

<sup>3</sup> Szabó, József sein postum erschienenes Buch: *Ki a káoszól, vissza Európába. Életrajzi, jogbölcseleti, alkotmányjogi és jogpublicisztikai írások*. [Raus aus dem Chaos, zurück nach Europa. Biografische, verfassungsrechtliche und rechtspublizistische Schriften] Verlag Kráter, Budapest, 1993.



Herzensanliegen – meine Tätigkeit in Lehre und Forschung der Verfassungs- und Rechtsgeschichte auch aus.

Mit Prof. István Csekeys Namen in Szeged ist "das Schiff der Zeit" – bedauerlicherweise – "davongelaufen". Hier in Estland – in seiner zweiten, selbstgewählten Heimat – weiss man von ihm etwas mehr. Er wird geschätzt und verehrt. Ich möchte mich recht herzlich bei dem von ihm gegründeten Ungarischen Institut und meinem hochgeschätzten Freund, Professor Peeter Järvelaid, meinem lieben Kollegen für die Einladung und die Gelegenheit bedanken, dass ich hier Professor Csekeys Andenken ehrend vielleicht dadurch auch zur Wiedergeburt der Ergebnisse seines Schaffens beitragen kann.

## 2.

Nach Angaben aus Almanachen unserer Universität<sup>4</sup> wurde István Csekey am 2. Februar 1889 in Szolnok geboren, er starb am 17. August 1963 in Pécs. Seine familiären Wurzeln haben ihn an Komitat Baranya gebunden. Sein Großvater (?), István Csekey sen, war reformierter Pastor in Zengővárkony nahe Pécs; er selber hatte ebenda einen von ihm geerbten Weingarten, wohin er sich – wie etwa nach sein tusculanum – allsommerlich gerne zurückzog.<sup>5</sup>

Sein Jurastudium absolvierte er in Kolozsvár/Klausenburg (1907–1911), an der zweiten Universität des Landes, in der Kulturhauptstadt Siebenbürgens, die im Jahr 1872 neu gegründet, später nach dem König Franz Joseph benannt wurde, und er hat dieses Studium durch Studienaufenthalte in Straßburg und Heidelberg, sogar in England ergänzt (1911/12). Seine herausragenden Professoren zählten noch teilweise zu den Gründern der Universität – darunter Sándor Kolosváry, Professor für ungarisches Privatrecht und Kelemen Óvári, Professor für Rechtsgeschichte (ihr Gemeinschaftswerk ist die bis heute in Verwendung befindliche *Magyar törvénytár / Corpus Juris Hungarici*, 1896) –, zum Teil gehörten sie der jüngeren Generation an: wie etwa der Öffentlichrechtler Ernő Nagy, Artúr Balogh, Professor für Politik und der Lehrer der modernen Rechtsphilosophie Bódog Somló.

4 *Szegedi Egyetemi Almanach*. [Szegediner Universitätsalmanach] 1921–1970. Red. Lisztes László und Zallár, Andor. Szeged, 1971. 22. p.; *Szegedi Egyetemi Almanach*. 1921–1995. Red. Szentirmai László, Ivány Szabó, Éva, Ráczné Mojzes Katalin. Szeged, 1996. 32. p. Vgl. *Százhuszonöt éve nyílt meg a Kolozsvári Tudományegyetem. Emlékkönyv* [125 Jahre Universität Klausenburg. Gedenkbuch] Zusammengefasst von: Gazda, István. *Magyar Tudománytörténeti Intézet / Ung. Institut f. Wissenschaftsgeschichte, Piliscsaba*, 1997. 104. p.; *Magyar Nagylexikon* [Ungarisches Großlexikon] 5:816. p. (Budapest, 1997)

5 Ruzsoly, József: "Magyar volt és professor volt" [Er war Ungar und Professor]. *Balásfalvi Kiss Albert*. Szeged [Zeitschrift der Stadt], 2001. november; 37–40. über Csekey: 38–39. p.

Von ihnen war sein Lehrmeister Ernő Nagy, ein Bahnbrecher des öffentlich-rechtlichen Positivismus in Ungarn, der im akademischen Jahr 1907/08 einen 'Lehrwettbewerb' (Preis) ausschrieb zum Thema des ungarischen Thronfolgerechts, worauf Csekey – nach den Worten der Beurteilung – als Student eine Preisschrift eingereicht hatte, die als "literarisch wertvoll" qualifiziert wurde. Danach brachte er sein erstes Buch (*A magyar Pragmatica Sanctio irott eredetijéről*, 1916) heraus, nachdem er im Juni 1914 im Ungarischen Landesarchiv eine bedeutsame Entdeckung gemacht hatte<sup>6</sup>, das dann im von den Professoren Paul Laband (Straßburg), Otto Mayer (Leipzig) und Robert Piloty (Würzburg) redigierten Archiv für öffentliches Recht noch im selben Jahr auch in deutscher Sprache erschien (*Über das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion*, 1916).<sup>7</sup> Kurz darauf folgte seine Monografie, betitelt *A magyar trónöröklési jog* [Das ung. Thronfolgerecht] (1917)<sup>8</sup>, welche sogar als Habilitationsschrift gelten könnte, obwohl so etwas wie diese zu schreiben ehemals in Ungarn nicht vorgeschrieben war.

Nach herrschender Meinung stand der früheren ungarischen öffentlich-rechtlichen Schreibart mit historischer Betrachtungsweise und Geistigkeit – nach dem Grundsatz "Extra Hungariam non est vita" – gerade konterkariert der öffentlich-rechtliche Positivismus abendländischen Ursprungs gegenüber, auf dogmatischen Fundamenten. Dies wäre so vielleicht richtig, aber – wie István Csekeys Forschungen dies bezeugen – die rechtshistorische Erschließung der Wurzeln des gesetzten öffentlichen Rechtes stand ja nicht im Gegensatz zu den Anforderungen, die durch den Rechtspositivismus gestellt wurden. Im Gegenteil: dies konnte ein sicheres Fundament schaffen für Lösungen auf die Probleme der damaligen Gegenwart.

Auch Csekey selbst betrachtete seine Ergebnisse nicht nur als schiere historische Resultate. Er wusste die Bedeutsamkeit der handschriftlichen Originale der Gesetze zu schätzen, und erkannte den Stellenwert der Art und

6 Csekey, István: *A magyar Pragmatica Sanctio irott eredetijéről* [Über das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion]. *Kiadatlan oklevélmellékletekkel és az 1723. évi törvényekkel irott eredetije első és utolsó lapjának hasonmásával* [Mit unveröffentlichten Urkundenbeilagen und der Faksimile des ersten und letzten Blattes des Originals]. *Magyar Tudományos Akadémia* [Ung. Akademie der Wissenschaften], Budapest, 1916. 88 p. /Értekezések a philosophiai és társadalmi tudományok köréből [Abhandlungen zur Philosophie u Sozialwissenschaften], Band I, Heft 7/ Verlesen am 10. Januar 1916. Vgl. Csekey István: *A pragmatica sanctio* [!] *Erdélyben*. [Die Pragmatische Sanktion in Siebenbürgen] Kolozsvár, 1915. Separatum aus Erdélyi Múzeum.

7 Stefan v. Csekey: *Über das handschriftliche Original der ungarischen Pragmatischen Sanktion*. Tübingen, 1916. 100 p. Separatum aus dem Archiv des öffentlichen Rechts.

8 Csekey István: *A magyar trónöröklési jog. Jogtörténelmi és közjogi tanulmány oklevélmellékletekkel* [Das ung. Thronfolgerecht. Eine rechtswissenschaftliche und öffentlich-rechtliche Studie mit Urkundenbeilagen]. Athenaeum, Budapest, 1917. 564 p. – Das Vorwort ist vom 30. Dezember 1916. Vgl. Stephan Csekey: *Die Ausdehnung der ungarischen Thronfolgeordnung*. Berlin, 1918. Separatum: Zeitschrift für Politik, Bd. XI.



Weise der Verkündung von Gesetzen – ganz generell der Rechtsvorschriften –, und auch im nachhinein konnte er diese Ergebnisse nutzen.<sup>9</sup>

“Eigentliche Originale sind diejenigen, die von den Königen zur authentischen Ausfertigung zuerst pflegten unterschrieben zu werden und die bereits wegen der Sanktionierung durch den König im allgemeinen als authentisch zu betrachten sind. Eine andere Gattung der beglaubigten Originale sind die, welche von der königlichen Hofkanzlei feierlich ausgefertigt und den betreffenden Parteien oder den Munizipien zur Verkündung und Danachhaltung zugesandt wurden. Er bemerkt ferner im Hinblick auf die in der Zeit der Buchdruckerkunst entstandenen Exemplare, daß die unter solchen althergebrachten Feierlichkeiten glaubwürdig ausgefertigten authentisch sind, doch wären deren Originale diejenigen Exemplare, die in der königlichen Hofkanzlei geschrieben und von den Königen unterfertigt worden sind, oder diejenigen, welche von der königlichen Resolution genehmigt wurden, deren Vorgänger (*primordia*) hinwieder jene Artikel sind, die vom Palatin und Primas unterfertigt, im Namen der Stände dem König zur Bekräftigung unterbreitet wurden.

Das Auftauchen und die eingehende Untersuchung des handschriftlichen Originals der Gesetze vom Jahre 1723 hat noch eine andere verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die unsere Verfassungsgeschichte nicht nur als Detail interessiert, welches ein formelles Erfordernis des Gesetzes beleuchtet, sondern die Grenzen unseres Landes direkt überschreitet und den österreichischen Zentralisten – auch heute leben noch die Lustkandls! – eines Kampfmittels beraubt. Dies geschieht – wie wir gesehen haben – dadurch, daß der irrigen Auffassung, die Sanktionierung der Gesetzartikel vom Jahre 1723 wäre nicht im Wege der königlich-ungarischen Hofkanzlei geschehen, die Spitze abgebrochen wird. Das handschriftliche Exemplar hat diese Auffassung widerlegt und hat zugleich begründet, warum in den Druckexemplaren der Name des königlich-ungarischen Hofkanzlers fehlt.”<sup>10</sup>

Die Könige des Königreich Ungarn gingen seit 1526 aus der Dynastie Habsburg (ab 1780 dem Haus Habsburg-Lothringen) hervor. Nach der ungarischen ständischen Betrachtungsweise hat unser Vaterland seine Selbständigkeit *de iure* nie verloren, aber tatsächlich (*de facto*) musste sie während der Jahrhunderte einiges einbüßen. Das Königreich Ungarn mit parlamentarischer Staatsstruktur, geschaffen durch Union mit dem Großfürstentum Siebenbürgen (*Erdélyi Nagyfejedelemség*), die gegenseitig auf gesetzlicher Grundlage beruhend durch die noch auf der letzten

<sup>9</sup> Stephan Csekey: *Die Verkündung der Gesetze in Estland, Tartu (Dorpat) – Budapest, 1926.* /Bibliotheca [...]  
3./

<sup>10</sup> Csekey (Tübingen, 1916) 81–82. p.

Preßburger/Pozsonyer Dieta der Jahre 1847/48 verabschiedeten Aprilgesetze verankert war, welche König Ferdinand V. sanktioniert hatte, schied im Prinzip zwar nicht aus dem Habsburgerreich aus, aber seine historische Unabhängigkeit wiedererlangt, wurde es praktisch dennoch selbständig. Im Geiste der Gesetze und nach ihren Buchstaben. Aber dies hatte die österreichische Regierungsoberkeit, die immer nach Zentralismus trachtete – nach einiger Verworrenheit, z.T. durch die Wiener Revolution bewirkt, wieder zur Besinnung gekommen – nicht anerkannt. Zuerst stiftete sie die Nationalitäten gegen die gesetzmäßige ungarische Regierung zur Aufruhr, dann ging sie im September 1848 auch zum Angriff über. Und alsdann der Freiheitskampf zur Selbstverteidigung und um die Verfassungsmäßigkeit mit veränderlichem Erfolg geführt im Frühjahr 1849 aus der Sicht des jungen Usurpators Franz Joseph in Serien-Niederlagen übergang, wandte er sich an das zaristische Russland der “Heiligen Allianz”, das noch intakt von Revolutionen war. Und die Truppen des Zaren hatten den ungarischen Freiheitskampf niedergewälzt. Gewiss hatten die Österreicher die schmutzige Arbeit – die gnadenlose Vergeltung, wie die Hinrichtung unseres ersten Ministerpräsidenten Graf Lajos Batthyány und der 13 honvéd-Generäle (hochrangigen Offiziere) am 6. Oktober 1849 – auf sich genommen.

Das Kaisertum Österreich, in das was aller Gewalt unser wieder einmal aufgeteiltes Heimatland auch eingeschmolzen wurde, und höchstpersönlich Kaiser Franz Joseph haben in erster Linie die militärischen Niederlagen (1859, 1866) und die damit verbundenen Krisen des Staatshaushaltes dazu gezwungen, mit dem Ungartum den Ausgleich vom Jahre 1867 unter Dach und Fach zu bringen, dessen dualistisches System bis zum Ende des ersten Weltkrieges (1918) bestehen blieb, und für unser Land eine günstige Möglichkeit der bürgerlichen Entwicklung eröffnete.

Kurz gefasst: in der eigenartigen Gemeinschaft zweier gleichberechtigter Staaten im Bereich des Verfassungsrechtes – auf der Basis der *Pragmatica Sanctio* (GesArt. 1723:I–III. tc.), die eine enge öffentlich-rechtliche Bindung zwischen unseren Staaten errichtete, und mit der Notwendigkeit der gemeinsamen Verteidigung begründet war – wurden (blieben) folgende Angelegenheiten gemeinsam:

1. das Auswärtige,
2. das Kriegswesen und
3. die beiden betreffenden Finanzen.

Demgemäß wurden die drei kaiserlichen und königlichen Ministerien aufgestellt; ab 1879, nach der Okkupation von Bosnien-Herzegowina kam auch



die Aufsicht über die Verwaltung dieses Landes zu den Kompetenzen des gemeinsamen Finanzministeriums.

Es gab keine Gesetzgebungskörperschaft sowie keine Gesetzgebung an sich; mit den Befugnissen die gemeinsamen Finanzminister und die gemeinsamen Minister juristisch zur Rechenschaft ziehen zu können, arbeiteten die durch die Gesetzgebungsgremien beider Länder – den Wiener *Reichsrat* und den Pester/Budapester Reichstag (*országgyűlés*) – entsandten jeweils 60-köpfigen *Delegationen*, voneinander getrennt und nach strenger Parität.<sup>11</sup>

Es existierten ferner gemeinsame Angelegenheiten wirtschaftlich-finanzieller – also nicht öffentlich-rechtlicher – Art ebenso.

Die alle zehn Jahre wiederholt geschlossenen „kleinen Ausgleiche“ betreffend die Proportionen *quota* des gemeinsamen Budgets, sowie anderweitige – vorwiegend durch die gemeinsame Armee verursachte – Probleme generierten immer mehr Reibereien zwischen den beiden Ländern.

Die ungarische Innenpolitik war größtenteils zu einer „öffentlich-rechtlichen Politik“ degradiert: Angehörige der 48-er Unabhängigkeitspartei attackierten den Dualismus von Anfang an, und die 67-er Liberalen jeweils als Regierungspartei nahmen ihn ihrerseits in Schutz. Die Mittelwegler zwischen den beiden hatten kein Wasser getrübt.

Die österreichischen Slawenparteien, die so oder so nach einem *Trialismus* hinaus waren, haben von vornherein den Dualismus scharf kritisiert, weil durch ihn mit Ungarn etwa Ausnahme gemacht wurde. Um die Jahrhundertwende wurde hinter Franz Ferdinand, dem tragisches Schicksal widerfuhr, – der bestrebt war die Monarchia zu föderalisieren – eine „großösterreichische“ politische und geistige Bewegung ins Leben gerufen, die sich auf Slawen, Rumänen und Deutsch-Österreicher erstreckte. Und diese bedeutete große Gefahr für das System des Dualismus. Eine neue Generation der österreichischen Wissenschaftler des öffentlichen Rechts – „würdige“ Nachfolger des Wiener Staatsrechtlers Prof. Wenzel Lustkandl, dessen Ansichten Ferenc Deák in seinem Streitschrift Beitrag *Adalék* (1865) wirkungsvoll widerlegte (Biedermann, Dantscher, Steinacker, Tezner) – deuteten den das Ungartum ihres Erachtens unberechtigt begünstigenden Ausgleich – und somit zugleich die ungarische historische Verfassung

11 Ruzsoly József: *A kiegyezés újabb historiográfiája és a jogtörténet* [Die neuere Historiografie des österreichisch-ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1867 und die Rechtsgeschichte]. = Ruzsoly József: *Újabb magyar alkotmánytörténet* [Neuere ungarische Verfassungsgeschichte] 1848–1949. Püski, Budapest, 2002. 120–131. p.; Ruzsoly József: *Vom Sandpunkte der Geschichte des ungarischen öffentlichen Rechts*. Der 'Beitrag' (*Adalék*) von Ferenc Deák und der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867 im Spiegel der Historiografie. (Erscheint in einem Sammelband.)

(beispielsweise die nach ihrer Auffassung ab 1526 datierte Thronfolgeordnung) – nach eigenem Gutdünken aus.

Der junge Csekey hatte sich in seiner „Pragmatica Sanctio“ und in anderen literarischen Äußerungen mit der Leidenschaftlichkeit der protestantischen Vorfahren, jedoch die historisch wohlfundierte Waffe des ungarischen öffentlichen Rechts gut gedreht, mit ihren Ansichten auseinandergesetzt. Er blieb fest auf dem Boden von Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867 [1867: XII. tc.] haften.<sup>12</sup>

### 3.

Die Doppelmonarchie wurde von dem Weltkrieg dahingerafft. Im Oktober-November 1918 brach sie zusammen. Kaiser Karl I., der als ungarischer König als der IV. zählte, trat zurück zunächst am 11. November 1918 von der Führung der Staatsgeschäfte des mittlerweile zur Republik gewordenen Deutsch-Österreichs, später auf Ansporn der Delegation des ungarischen Herrenhauses am 13. November 1918 in Eckartsau in seiner ausgegebenen Erklärung tat er das gleiche auch Ungarn betreffend, sich höchstpersönlich das Recht anmaßend über die Staatsform zu entscheiden. Der große Nationalrat Ungarns (*Magyarország Nagy Nemzeti Tanácsa*), das höchste Organ der von Graf Mihály Károlyi geführten (bürgerlich-demokratischen) Revolution der Herbstrosen, proklamierte in seinem für die Verfassung erheblichen Volksbeschluss (*Néphatalározat*) vom 16. November 1918 die Volksrepublik, an die sich – vorübergehend, um noch zu retten, was zu retten war – sogar ihr Gegner angeschlossen haben.

Forscher des öffentlichen Rechts und Politiker waren immer wieder bemüht, für die entstandene Situation nach dem traditionellen ungarischen öffentlichen Recht eine „Erklärung zu finden“. So haben sie die von Karl IV. abgegebene Erklärung als Abdankung vom Thron gewertet, was im übrigen vor den mittlerweile selbstaufgelösten Reichstag in Wirklichkeit nie unterbreitet werden konnte, und aus der Tatsache, dass zuerst (auch) Österreich zu Republik wurde, schlossen sie auf ein *ipso facto* Aufhören des Bestehens der Staatenverbindung, die durch die Pragmatische Sanktion geschaffen worden war.

12 Csekey István: *A dualizmus és a miniszterelnök újévi beszéde* [Der Dualismus und die Neujahrsrede des Ministerpräsidenten]. Magyar Figyelő, 1915. 83–90. p.; *Der Zentralismus [!] und die Neujahrsrede des Ministerpräsidenten*. Pester Lloyd, 18. Januar 1916, Abendblatt, vgl. Arbeiter-Zeitung [Wien] 23. Januar 1916; Csekey István: *Az 1741:11. törvény cikk történetéhez és közjogi jelentéséhez* [Zur Geschichte des GesArt. 1741:11. tc und seiner öff.-rechtl. Bedeutung]. Századok, 1915. szeptember-október; 321–386. p.; Separatum: *Az osztrák államminisztérium és a magyar közjog*. [Das öster. Staatsministerium und das ung. öffentliche Recht.] Budapest, 1915.



István Csekey, der ein bodenständiger Ungar war, griff nicht nach der Gelegenheit. Für ihn war die ungarische historische Verfassung viel mehr wert, als dass er ihre Grundsätze und Buchstaben mit Absicht fehlinterpretierend diese am Altar der durch die Revolution geschaffenen langersehnten ungarischen Unabhängigkeit aufgeopfert hätte. Aufgrund der gesellschaftlich-politischen Realität akzeptierte er selbst lieber die Tatsache der Revolution, und hat Károlyi zitiert: "Bei uns bedarf es keiner Detronisation, sondern der Ratifizierung einer *fait accompli*-Lösung hierüber." "Aber wenn – fügte er hinzu – jemand Errungenschaften der Revolution nach dem alten Recht zu erklären sucht – dagegen protestiert das Anstandgefühl eines ungarischen Juristen."<sup>13</sup>

#### 4.

István Csekey, der 1911 in seiner Alma Mater in Kolozsvár/Klausenburg den Titel des Doktors für Staatswissenschaft erlangte, und den für die Rechtswissenschaften wiederum 1913 zugesprochen bekam, lehrte ab dem akademischen Jahr 1912/13 zuerst als ausserordentlicher, später als ordentlicher Professor an der Rechtsakademie der Reformierten Kirche in Kecskemét. Er habilitierte 1919 bei seinem Mentor Ernő Nagy, der mittlerweile auf die Budapester Universität kam.

Auf seinen Lehrmeister, von seinem Leben und Lebenswerk, vom öffentlich-rechtlichen Positivismus, dessen Fundamente in Ungarn durch ihn gelegt wurden, hielt er gleich nach dessen Tode 1921 eine tiefsinnige Gedenkrede, die einer Kleinmonografie gleichkommt und bis heute Gültigkeit hat, und erst fünf Jahre später, schon während seiner Professur in Dorpat (Tartu) erschien (*Nagy Ernő és a magyar közjogírás új iránya* [Ernő Nagy und die neue Richtung der öffentlich-rechtlichen Literatur], 1926), aus der an dieser Stelle eine auch noch so kurze Zusammenfassung zu geben ich nicht versuche, lieber möchte ich seine schönen Zeilen des ehemaligen Studenten zitieren, welche – soll man dies noch betonen? – auch heute vorbildlich sind.

"In seinem Aufsatz über die juristischen Seminare *A jogi szemináriumokról* [...] [Jogtudományi Közlöny, 1888] zeichnet er sich aus als enthusiastischer Fahnenträger der Bewegung, die sich im Interesse des rechtswissenschaftlichen Unterrichts entfaltet. Er schildert die Vorteile der Juristenausbildung in *Seminaren und Praktika*, die kurz zuvor in Frankreich und Deutschland eingeführt worden waren. »... niemand wird es leugnen, – schreibt er – dass diejenige Einrichtung, die den Einfluss des Lehrers auf den Studenten

<sup>13</sup> Csekey István: *A trónlemondás* [Der Thronverzicht]. Pesti Hírlap, 1918. november 24.

unvermittelter macht, welcher den Studierenden ständig zur geistigen Anstrengung anspricht, ihn in seiner Arbeit lenkt und sein Arbeiten kontrolliert, besitzt einen zweifachen Wert.« Diese durch Ernő Nagy formulierten Anforderungen sind um so mehr hervorzuheben, als die universitäre Lehre, insbesondere die Ausbildung zu Wissenschaftlern, heute schon auf der ganzen Welt in diese Richtung schreitet. » wenn die Historie mancher renommierter Lehrer gedenkt, so versäumt sie nicht hervorzuheben jene innerliche Beziehung, die zwischen Lehrer und seinen Studenten bestand; versäumt sie nicht hervorzuheben, dass der Lehrer nicht nur Verkünder, sondern in engerem Sinne auch Leiter seiner ehemaligen Studenten beim wissenschaftlichen Arbeiten ist. « Diese Worte passen auf niemand anders besser als wie ihm selber zutreffen. Auch der Verfasser dieser Zeilen erinnert sich gerührt an jene Zeit zurück, als er durch seinen Lehrmeister von der Studentenzeit in Kolozsvár/Klausenburg an bis hin zur Berufung auf die Budapester Universität als Privatdozent nicht nur seiner Eigenschaft als Professor, sondern auch als Mensch mit regelrecht väterlichem Wohlwollen unterstützt wurde.

Eine beinahe kindliche Güte, kristallklarer Charakter und auch auf den Anschein immer sorgfältig aufpassende korrekte moralische Haltung waren die schönsten Eigenschaften von Ernő Nagy. In seiner ganzen Lebensführung war er ein schlichter aber pedanter Mensch. Nach seiner Weltanschauung ein echter Europäer. Und mit seinen Arbeiten kann er als Meister der juristischen Schreibkunst auch in dieser Hinsicht mit Recht neben seinem Lehrer Laband, einem Künstler des Stils, erwähnt werden."<sup>14</sup>

#### 5.

Aus dem Studenten ist bald Lehrmeister geworden. Gleich wie den ein paar Jahre älteren Freund, László Buza erwartete auch der Rechtsakademie der Reformierten Kirche von Sárospatak zurück nach Hause und stellte ein, so begann auch István Csekey seine Tätigkeit im Schuljahr 1912/13 an der Rechtsakademie der Reformierten Kirche in Kecskemét. Von dort aus kam er in den fernen Norden: nach Dorpat/Tartu, wo er als Professor für allgemeines und estnisches Verwaltungsrecht seine Antrittsvorlesung am 26. September 1923 hielt. Hier hatte er das Ungarische Wissenschaftliche Institut gegründet und geleitet und die Ausgabenreihe in die Wege gesetzt unter dem Titel *Bibliotheca*

<sup>14</sup> Csekey István: *Nagy Ernő és a magyar közjogírás új iránya*. [E. N. und die neue Richtung der ung. öff.-rechtl. Literatur]. Franklin Társulat, Budapest, 1926. /Magyar Jogászegyleti Értkezéscsk, Új folyam, Band XVII, Heft 89, Oktober 1926/[137.] – 236. p.; zit.: 147. p.



*Hungarico-Estica Instituti Litterarum Hungarici Dorpatensis*.<sup>15</sup> Sogar aus den mir spärlich zur Verfügung stehenden Quellen beurteilt hatte er mit großem Elan und Arbeitseifer damit begonnen das Land des – nach den Finnen der Größe nach zweiten – Brudervolkes der Ungarn kennenzulernen, und wissenschaftliche Kenntnisse von diesem zu verbreiten. Angefangen mit seinen inhaltreichen Studien über seine Reden bis hin zu seinen niveaувollen publizistischen Schriften stand alles im Dienste dieser Tätigkeit. Neben seinen Fachgebieten befasste er sich auch mit Literaturgeschichte, zeigte z. B. estnische Bezüge in Werken von Mór Jókai auf. Allein die Bibliografie der in Estland verbrachten acht Jahre füllt fünfundvierzig Seiten! Die – nicht ausgesprochen fachbezogene – Ernte der ersten fünf Jahre hatte er auch in Ungarn herausgegeben in einem hübschen Bändchen unter dem Titel *Északi írások* [Schriften aus dem Norden] (1928). Auf der Titelseite mit einer grünen Tanne und das kleine Holzhaus zieht den Leser an in die ruheversprechenden Landschaften unseres in der Ferne lebenden Verwandten Volkes.<sup>16</sup>

Seine fachbezogene Aufmerksamkeit erstreckte sich nunmehr auch auf die ungarischen wie estnischen Einrichtungen gleichsam. Dies bedeutet jedoch keine Teilung seines Augenmerks; seine Themen ergänzten sich eher. Seine Freude über die endlich errungene Unabhängigkeit Ungarns wurden durch die unglücklichen verfassungsrechtlichen Veränderungen durch Revolutionen und Konterrevolution, insbesondere durch den himmelschreiend ungerechten Friedensvertrag von Trianon (1920) getrübt. Die ebenfalls in schwerer Geburt mitten in schweren Umständen entstehende Staatlichkeit Estlands mit ständiger Aufmerksamkeit verfolgend suchte er die befolgungswerten neuen Lösungen hierbei mit seinen wissenschaftlichen Mitteln europaweit zu popularisieren.

Er schrieb nämlich enorme Bedeutung der Zielsetzung zu, dass das Ausland uns trotz unserer sprachlichen Isoliertheit gründlich kennen lernen soll.

Sein diesbezüglicher, mit Rückblick bis in die Jahreswende geschriebener, Grundsatzfragen klärender, zukunftsweisend-programmatischer Artikel, betitelt *A magyar alkotmány és a külföld* (1931)<sup>17</sup> wirkt auch in unsere Tage hinein trotz veränderter Zeiten. Mit besonderem Hinblick darauf, welch große Verantwortung neben den schöpferischen Vätern der Verfassung, den Vertretern

15 Étienne de Csekey: *L'Organisation d'Instituts Scientifiques a l'Étranger*. Budapest, 1926. /Bibliotheca [...] 2./; Stephan v. Csekey: *Estnisch-ungarische Beziehungen und das Ungarische Wissenschaftliche Institut in Tartu (Dorpat)*. Tartu (Dorpat), 1930. /Bibliotheca [...] 8./; *Aus den Forschungsarbeiten des Ungarischen Wissenschaftlichen Instituts in Tartu (Dorpat)*. Hrsg. Stephan v. Csekey. (Dorpat), 1933. /Bibliotheca [...] 19–13./

16 Csekey István: *Északi írások*. [Schriften aus dem Norden]. Budapest, 1928.  
17 Csekey István: *A magyar alkotmány és a külföld* [Die ungarische Verfassung und das Ausland]. Budapesti Szemle, 1931.; 638. sz. 73–91. p. Vgl. Étienne Csekey: *Lois de Droit Public de l'année 1929 Hongrie*. Annuaire de l'Institut International de Droit Public, Paris, 1930. 884–894. p.

der Wissenschaft auch auf den Behörden: den Regierungsorganen auferlegt ist für eine in Zeit und in der Sache genaue Information.

Die Verfassungsentwicklungen in unseren Ländern in den zwanziger-dreißiger Jahren betreffend verdienen an dieser Stelle besondere Hervorhebung seine in Tübingen im *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* erschienenen "Länderberichte": *Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg* (1926)<sup>18</sup>; *Die Verfassungsentwicklung Estlands, 1918–1928* (1928)<sup>19</sup>; *Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Ungarn seit 1926* (1931)<sup>20</sup>; *Die Verfassungsentwicklung Estlands, 1929–1934* (1935).<sup>21</sup> Diese letztgenante Publikation – zusammen mit zahlreichen anderen Beispielen – zeugt davon, dass er nach auch seiner Heimkehr 1931, nach seiner Berufung an die Universität Szeged die wissenschaftliche Bindung zu seinem "zweiten Heimatland": Estland unverändert pflegte.

Die Inventarisierung und Wertung seines mir zum größten Teil nur aus Bibliografien bekannten Lebenswerkes zum Thema der Verfassungsentwicklung würde das Ziel meines Vortrages weiter ausdehnen, über dieses Thema wird ohnehin sein bester Kenner Professor Peeter Järveldaid noch sprechen. Und so möchte ich hier nur als Beispiel seinen Aufsatz über den estnischen Staatsoberhaupt und "Ministerpräsidenten" erwähnen (*Die rechtliche Stellung des estnischen Staatsältesten*, 1929).<sup>22</sup>

Nichts war natürlicher, als sein Bestreben, wissenschaftliche Öffentlichkeit und öffentliches Leben in seinem Heimatland zu informieren. In einer unter dem Titel *Az Észti Köztársaság alkotmánya és a Baltikum világpolitikai helyzete* [Die Verfassung der Republik Estland und die weltpolitische Stellung des Baltikums] (1926)<sup>23</sup>, auf den Seiten der allgemeinen Zeitschrift der Ungarischen Akademie der Wissenschaften erschienenen Schrift hebt er gerade den auch für uns empfindlichsten Punkt hervor, die durchs Gesetz vom 12. Februar 1925 eingeführte estnische Kulturautonomie, eine Problematik, der besondere Wichtigkeit zukam für die in den Nachfolgerstaaten in zerstreuten Gruppen

18 Stephan v. Csekey: *Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg*. Jahrbuch des öffentlichen Rechts [JÖR] Bd. XIV. 409–483. p. Separatum. Tübingen, 1926. /Das öffentliche Recht der Gegenwart/

19 Stephan v. Csekey: *Die Verfassungsentwicklung Estlands, 1918–1928*. JÖR Bd. XVI. 168–269. p. Separatum. Tübingen, 1928.

20 Stephan v. Csekey: *Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Ungarn seit 1926*. JÖR Bd. 19. 199–311. p. Separatum. Tübingen, 1931.

21 Stephan v. Csekey: *Die Verfassungsentwicklung Estlands, 1929–1934*. JÖR Bd. 22. 411–458. p. Separatum. Tübingen, 1935

22 Stephan v. Csekey: *Die rechtliche Stellung des estnischen Staatsältesten*. Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. IX. 1929. H. 1, 104–113. p. Separatum.

23 Csekey István: *Az Észti Köztársaság alkotmánya és a Baltikum világpolitikai helyzete*. [Die Verfassung der Republik Estland und die weltpolitische Stellung des Baltikums in der Weltpolitik], Herausg. Franklin Társulat, Budapest, 1926. 17 p. Separatum aus dem Heft 584 / 1926 von Budapesti Szemle.



lebenden abgetrennten Teile der zerstückelten ungarischen Nation, denen als Folge des Trianoner Vertrags ein bitteres Minderheitenschicksal zuteil wurde.

“Wenn die ungarische Verfassung eigenartigste Schöpfung des ungarischen Nationalgenius ist, so können wir mit Recht behaupten, dass das kleine verwandte Estland sich einen unsterblichen Namen in der Geschichte der modernen Staaten sicherte, weil es erster war, der die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten in Gesetzesform kodifizieren ließ. Besonders dankes verpflichtet hierfür müssen wir Ungarn den *Eesti* trachten, denn unser Gesetz über die Kulturautonomie der Minderheiten ist ein Stein ins Meer, dessen Wellenringe auch im Kreise unserer abgetrennten Blutsverwandten ihre wohlthuende Wirkung zeigen werden. Unter dem Aushängeschild des Nationalstaates in Wirklichkeit zu Vielvölkerstaaten zusammengebastelte neue Staatsgebilde, von den keines sich traute, diese Frage auch nur anzurühren. Der Verdienst gehört Estland, dass es sich getreu seinen nördischen kulturellen Traditionen an die Spitze der europäischen Nationen gestellt hat.”<sup>24</sup>

*Estonia docet.* Über Grundsatzfragen des estnischen Gesetzes über die Kulturautonomie der Minderheiten und die internationalen Reflexionen berichtet er in der Minderheitenliteratur zum Beispiel in seinem Artikel unter dem Titel *A kisebbségi kultúrautómia Észtországban* [Die Kulturautonomie der Minderheiten in Estland] (1928), der ebenfalls in dieser Zeitschrift erschienen ist.<sup>25</sup> Und als das am 29. März 1929 verabschiedete estnische Strafgesetzbuch 1932 in Kraft getreten der Bekennung zu einer Minderheit unter Schutz stellte, informierte er darüber auf den Seiten von Magyar Kisebbség (‘Ungarische Minderheit’), der im südsiebenbürgischen Lugos erscheinenden Zeitschrift (*A nemzetiség bevallási szabadságának büntetőjogi védelme* [Strafrechtlicher Schutz der freien Bekennung zu einer Nationalität], 1932).<sup>26</sup> An der informativen Wirkung in Mittel-Europa all dieser seiner Artikel und Veröffentlichungen in Tageszeitungen ist nichts anzuzweifeln.

Man bedenke es nur, eine Studie von ihm wurde sogar in einer Zeitschrift, die für die rumänische Autorität vorgesehen war, untergebracht! Das Beispiel wäre also auch für Mittel-Europa da gewesen. “Nur” hatte es keine Befolger bei unseren Nachbarn gefunden ... Und das Ungartum nimmt nach wie vor

24 ebd. 11. p.

25 Csekey István: *A kisebbségi kultúrautómia Észtországban.* [Die Kulturautonomie der Minderheiten in Estland.] Herausg. Franlin Társulat, Budapest, 1928. 31 p. Separatum aus Band CCVIII der Budapesti Szemle.

26 Vö. Stephan v. Csekey: *Schutz des Nationalitätbekenntnisses.* Pester Lloyd 14. April 1927 (Abendblatt); Csekey István: *A nemzetiség bevallási szabadságának büntetőjogi védelme.* [Strafrechtl. Schutz der Freiheit des Nationalitätbekenntnisses] Husvéth és Hoffer Könyvnyomdája, Lugos, 1932. 22 p. [Separatum: Magyar Kisebbség, 1928] Vgl. Csekey István: *A világ első büntetőtörténeke, mely a nemzetiség bevallásának szabadságát védi.* [Das erste Strafgesetzbuch der Welt, das das Nationalitätenbekenntnis schützt.] In: Kenéz Gyula Emlékkönyv [Festschrift], Budapest, 1932.

zahlmäßig ab, zerfällt in Staub. Unser Autor adressiert die gebührenden Worte des Lobes an den Staat des beispielhaft handelnden verwandten Volkes.

“Auf dem Gebiet der Nationalitätenfrage also *Estonia docet*, denn dieses Land verschaffte sich mit dem ersten Versuch auf eine staatsrechtliche Lösung des Problems der nationalen Minderheiten im kulturellen Bereich in der europäischen öffentlichen Meinung einen solchen Ruf, welchen angesichts der positiven Wertung der estnischen Unabhängigkeit, sowie der Konsolidierung in der estnischen Republik ausser Acht zu lassen, einfach unmöglich ist.”<sup>27</sup>

## 6.

Was die Verfassungsentwicklung in Ungarn anbelangt, so schrieb er neben seinen – besagten, das Ausland informierenden, jedoch seine eigenen Gedanken auch enthaltenden – Mitteilungen bis Mitte der dreißiger Jahre relativ wenig Studien.

Ganz kurz gefasst: das verstümmelte Land geriet nach zwei Revolutionen und während der Konterrevolution in eine eigenartige Situation. Diese Feststellung vermag ein Verfassungshistoriker zurückblickend viel unbefangener niederzuschreiben, als wie der zeitgenössische Staatsrechtler dies tun konnte. Den Faden der Verfassungsmäßigkeit, der am 31. Oktober 1918 zerrissen worden war, konnte man nicht mehr wieder zusammenknuten. Daran waren mitverantwortlich neben der Friedenskonferenz unter der Vorherrschaft der Siegermächte und den auf ungarische Gebiete hungrigen benachbarten Nachfolgerstaaten der “Kleinen Entente” auch die neue ungarische politische Elite, die in der Konterrevolution der Jahre 1919/20 an die Macht oder in die Nähe der Macht kam.

An Stelle des Reichstages /országyűlés, der am 16. Noverber 1918 aufhörte zu existieren, trat die Nationalversammlung *nemzetgyűlés*<sup>28</sup> zusammen, die in unserem Land auf Papier mit so ungewöhnlich demokratischem Wahlrecht, jedoch unter dem Druck von Behörden und Militär gewählt wurde. Kurz nach ihrem Zusammentreten am 16. Februar 1920 erließ sie das Gesetz über die Wiederherstellung der Verfassung (GesArt. 1920: I. tc.), auf dessen Grundlage Miklós Horthy, ehemals kaiserlicher und königlicher Konteradmiral, Adjutant des Königs, Heerführer der konterrevolutionären “Nationalen Armee” zum Reichsverweser gekürt wurde (GesArt. 1920: II. tc.).<sup>29</sup> Ungarn hatte zwar seine

27 Csekey (Lugos, 1932) 3. p.

28 Ruszoly József: *Az első nemzetgyűlési választások előzményeihez* [Zu der Vorgeschichte der Wahlen in die erste Nationalversammlung] = Ruszoly József, Újabb magyar alkotmánytörténet [Neuere ung. Verfassungsgeschichte] (2002) 188–206. p.

29 Vargyai Gyula: *Katonai közigazgatás és kormányzói jogkör* [Militärverwaltung und Befugnisse des Reichsverwesers] (1919–1921). Verlag Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1971.



verfassungsmäßige Staatsform, Königreich, behalten, jedoch ohne König.<sup>30</sup> Nach dem zweiten Versuch Karls IV. ins Land zurückzukehren wurde das "Detronisierungsgesetz" (GesArt. 1921: XLVII. tc.) entscheidend unter Druck von aussen verabschiedet, das machte die Frage der Thronbesteigung inaktuell. Die Königsfrage wurde *ad Grecas calendas* gelegt.

Unter den Verfassungsrechtlern, die an die Beurteilung der Lage aus entgegengesetzten Richtungen – aus legitimistischer Haltung oder der Position der freien Königswahl – herangingen, wurde die Ansicht zu eine Art *communis opinio*, dass das Land in den Zustand eines *öffentlich-rechtlichen Provisoriums* gelangt war. Und dies wurde im großen und ganzen auch berücksichtigt.

Der *Zweikammer-Reichstag* wurde auf neuer Grundlage 1927 wiederhergestellt; nachdem die zweite Nationalversammlung das ziemlich antidemokratische Wahlgesetz verabschiedet hatte (GesArt. 1925: XXVI. tc.) und das Gesetz über das Oberhaus (GesArt. 1926: XXII. tc.)<sup>31</sup>, das neben den traditionellen Elementen auch die gewählten Vertreter von Munizipien, Wissenschaft und Hochschulwesen, sowie der Interessenvertretungen in die zweite Kammer kommen ließ. Das Gesetz über die Reform der Gemeinden und Munizipien wurde schon von diesem Reichstag verabschiedet (GesArt. 1929: XXX. tc.). All dies entstand im Zeichen einer Konsolidierung, die mit dem Namen des Ministerpräsidenten Graf István Bethlen (1921–1931) gekennzeichnet wird und von einer neukonservativen Geistigkeit geprägt ist.

Ungarn kehrte 1920 in den Status eines Rechtsstaates mit parlamentarischem System zurück, das sowohl konservative wie auch liberale Merkmale aufwies, jedoch zweifelsohne antidemokratisch war, im öffentlichen Leben zeigten sich ja hier und da auch autoritäre Elemente. Es war, als auch István Csekey – ohne Ironie! – bezeichnete: "Das Königreich ohne König". Die große Weltwirtschaftskrise berührte zwar den staatlichen Aufbau der Horthy-Ära auch, eine unter der Ministerpräsidentenschaft von Gyula Gömbös (1932–1936) auftretende "neue Generation" verlangte im Zeichen des "Zeitgeistes" Reformen; es haben sich ausgesprochen faschistisch-nationalsozialistische Parteien, Splitterparteien auch formiert, dennoch fanden diese vor den Wahlen 1939 kaum Zugang in die Gesetzgebung und an die Macht kamen sie erst – verëint in der Pfeilkreuzler-Partei – zum Ende der Ära hin, im Oktober 1944. Wo alles schon verloren war.

30 Stephan v. Csekey: *Das Königreich ohne König*. [...] Reichspost [Wien] 26. Februar 1926

31 Csekey István: *A felsőház kérdésének irodalma* [Schrifttum zur Frage Oberhaus] (*Kérészy, Ereky és Zsedényi tanulmányai*) [Studien von K., E. und Zs.]. Budapesti Szemle, 1926. 592. sz. 467–475. – Nach Ernő Nagy (1885) war er gegen eine Vertretung der Munizipien (475.). Vgl. Ruszoly József: *Alkotmányjogi reformtörvények az első nemzetgyűlés idején* [Verfassungsrechtliche Reformbestrebungen zur Zeit der ersten Nationalversammlung] = Ruszoly József, *Ujabb magyar alkotmánytörténet* [Neuere ung. Verfassungsgeschichte] (2002), 207–263. p.

Obwohl noch der gemäßigt rechtsgerichtete Ministerpräsident Graf Pál Teleki auch Vorstellungen zu einer berufsständischen Verfassung (1940) hatte, erwies sich das System selbst als stark genug, um – angesichts des sich immer näher rückenden Weltkrieges bedauerlicherweise mit Einführung von allzu vielen Einrichtungen mit entgegengesetzter Wirkung (insbesondere durch die sog. Judengesetze) – im Grunde genommen die ungarische historische Verfassung zu bewahren, in dem Zustand, der durch das "öffentlich-rechtliche Provisorium" von 1920 erschaffen wurde. Und dies war nicht nur eine Verfassung auf Papier! Im März 1938, während in der Nachbarschaft, in Wien die Ereignisse des Anschlusses vor sich gingen, erließ man im ungarischen Parlament an dem Donau-Kai in Pest ein Gesetz zur Demokratisierung des Wahlrechtes... Freilich, historisch gesehen verspätet.

Die ungarischen Verfassungsrechtler, sogar die Legitimisten auch, versöhnten sich mit diesem System und seinem "öffentlich-rechtlichen Provisorium". Als aber, in der zweiten Hälfte der 1930-er Jahre, gerade aus dem Anlass der Neureglamentierung des parlamentarischen Wahlrechtes, das Land vor einer umgreifenderen Verfassungsreform stand, waren diese Gruppen in den Debatten in der Fachliteratur bestrebt, ihre teilweise kontroversen Standpunkte durchzusetzen. Diese Reformen waren selbstverständlich auch damals durch die Regierungspolitik bestimmt. Im wesentlichen ging es darum: die Einführung eines allgemeineren und allorts geheimen Wahlrechtes gelte es neben Kombination und innerer Gliederung des Wahlsystems (Mehrheitssystem, Proporzsystem) die Rechtsstellung des Reichsverwesers zu stärken und die Befugnisse des Oberhauses auszuweiten. Und dies wurde in den Jahren 1937–1938 in dieser Form in den Gesetzen verankert.<sup>32</sup>

## 7.

Der aus Estland heimgekehrte István Csekey, der den Lehrstuhl für Politikwissenschaft seiner einstigen Klausenburger Alma Mater, der Ferenc József Universität, die ihre Tätigkeit von 1921 an in Szeged fortführte, übernahm, hatte seine Antrittsrede als Lehrstuhlinhaber am 12. Oktober 1931 unter dem Titel *A szovjet államszemlélete* [Die Staatsauffassung des Sowjets] gehalten und diese Rede erschien bald darauf in der Zeitschrift der Universität. Obwohl er das Sowjetsystem entschieden ablehnte, welches nach seiner Einschätzung "keine »Diktatur durch die Proletariert« mehr, vielmehr »über den Proletariert« ist, seine negativen Seiten – die Zentralisierung, die in Despotismus übergeht, Fehlen einer parlamentarischen Opposition, Leugnung

32 Ruszoly József: *A törvényhozás intézményi alapjai a Horthy-korszakban* [Die institutionellen Grundlagen der Legislation in der Horthy-Ära] = Ruszoly József, *Ujabb magyar alkotmánytörténet* (2002), 264–194. p.



der Freiheitsrechte, Ablehnung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, die "revolutionäre Gesetzmäßigkeit" [Gesetzlichkeit!] – versuchte er in einen fachlichen Rahmen einzubinden. Und er wählte sogar eine kleine trügerische Hoffnungsschimmer zu entdecken: in dem *Fünffahrplan*, dieser wäre nämlich – wie er meinte – ohne aktives Mitwirken der Privatwirtschaft und des Auslandes unvorstellbar.<sup>33</sup>

Zu den europaweit aus der Krise des Parlamentarismus entwachsenden autoritären Systemen – im Klartext: faschistischen oder faschistoiden – Systemen bezog er einen im Grunde genommen ausharrenden Standpunkt. Etwas Anerkennung hatte er diesen dennoch gezollt. Ihnen entgegen stellte er nur unsere historische Verfassung, die mit ihrer beispiellosen Flexibilität nur der englischen Verfassung gleichkommen könne. Aus seinem ausgerechnet hier, in Tallin, in der juristischen Sektion des V. Kongresses für Finnougristik am Juni 1936 gehaltenen Vortrag, betitelt *Der autoritäre Staat und die ungarische Verfassung*, mit erhabener Stimme vorgeführt, kann ich jetzt nur die abschließenden Gedanken zitieren:

"Wenn die ungarische Verfassung die Feuerprobe von tausend Jahren bestanden hat, wäre es umso weniger begründet, sie für fremde Ideen zu opfern, da diese Verfassung auch in der Zukunft eine grosse nationalpolitische Rolle besitzen muss. Die ungarischen Institutionen müssen auch in der Zukunft über die künstlichen Grenzen leuchten, und die ungarischen öffentlichrechtlichen Einrichtungen müssen auf das abgetrennte Ungartum und auf seine fremdsprachigen Geschwister eine Anziehungskraft ausüben. Dies darf aber durch die Einschränkung der Verfassungsmässigkeit und der Selbstverwaltung nicht gemindert werden.

Das Ungartum wurde im Laufe seiner tausendjährigen Geschichte eben dadurch gekennzeichnet, dass es sich immer nach dem Abendlande orientiert hat. Dadurch wurde es von seinen Rassenverwandten, die im Osten von Europa geblieben sind, in das Donaubecken geführt. Dieser Orientation hat das Ungartum die Gründung des christlichen Nationalkönigtums zu verdanken."<sup>34</sup>

<sup>33</sup> Csekey István: *A szovjet államszervelet*. [Die Staatsauffassung des Sowjets.] Széphalom, 1931.; 165–172. p. in Auszügen; Separatum: Széphalom Könyvtár 25. Dieses Separatum ist aus der Somogyi-Bibliothek verschwunden.

<sup>34</sup> Csekey István: *A tekintélyállam és a magyar alkotmány + Der autoritäre Staat und die ungarische Verfassung*. Jog, 1936. június; 76–88. p., zit.: 87. p. – Vö. Csekey István: *A német vezérállam* [Der deutsche Führerstaat]. Szeged, 1936. (A Somogyi-könyvtárból eltűnt); Csekey István: *A Harmadik Birodalom alkotmánya* [Die Verfassung des Dritten Reiches]. Magyar Szemle, 1936. június; 116–127. p. Im letzten Absatz dieses Artikel schrieb er: "Es ist gewiß, dass die Zukunft der ung. Schicksalsgemeinschaft in vielem magyar vom machtpolitischen Gewicht und vom politischen Willen Italiens und Deutschland abhängt. Vielleicht nie früher konnten wir so sehr erschütternd spüren, wie in den letzten Wochen, welch übermenschliche Kraft und Ansehen Deutschland zu geben vermochte die aufrüttelnde Herrschaft Hitlers. Wie wenn in der Zerreissung der letzten Fetzen des Diktats von Versailles das nahende Ende der Friedensdiktate von den Pariser Vororten auf uns

Von den erwähnten verfassungsrechtlichen Reformen beschäftigte ihn vor allem das Problem der Stärkung des Institutes Reichsverweser. In der Magyar Szemle – einer niveaувollen Zeitschrift mit Regierungsunterstützung – erschien im Januar-Heft 1937 seine richtungweisende Studie unter dem Titel *A kormányzói jogkör kiterjesztése*<sup>35</sup> [Ausweitung der Befugnisse des Reichsverwesers], die in den Mittelpunkt der Debatte des Themas geraten, das Ergebnis der Debatte in der Acta der Universität zusammenfasste (*A kormányzói jogkör reformja* [Reform der Befugnisse des Reichsverwesers], 1937).<sup>36</sup> Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, hier der Kern seines Standpunktes: und zwar wiederum eine Stärkung der Rechtstellung des Amtes des Reichsverwesers als Staatsoberhaupt. In den Grenzen eines langgezogenen und unsicheren Provisoriums wünschte man eine größere Stabilität zu erreichen, und befürwortete gegenüber den Einschränkungen von "republikanischem" Charakter die quasi herrscherlichen (königlichen) Befugnisse. Er bewegte sich betont in den Rahmen der ungarischen historischen Verfassung. Aus dem Lösungsvorschlag auf die Frage der Amtsnachfolge und Stellvertretung des betagten Reichsverwesers kann man nur noch höchstens nach legitimistischer (katholischer) Lesart eine Art "Dyanstiegründung" herauslesen. All dies hing damals in der Luft. In den diesbezüglichen Gesetzen widerspiegelten sich auch die meistens einstimmigen Auffassungen der Staats- und Verwaltungsjuristen. Nur das der katholischen Kirche zustehende Oberpatronatsrecht ist aus den erweiterten Befugnissen des Reichsverwesers auch weiterhin ausgelassen worden. (Miklós von Horthy gehörte zur reformierten Konfession!) Und der Vorschlag – von Gyula Gábor übernommen – das Amt des Reichsverwesers zu der Würde eines Fürsten zu umfunktionieren, hatte ebenfalls keinen Zuspruch gefunden.<sup>37</sup>

zumarmeln würde. Mit Verwunderung richten wir unsere Blicke auf Mussolinis Italien und Hitlers Germania, wir können ein Beispiel daran nehmen, wie gewaltige Steigerung der seelischen und politischen Kräfte des Volkes es bedeutet, wenn Mittel und Zielsetzungen der politischen Führung aus der traditionsträchtigen Geschichte einer Nation geschöpft und ihrer Eigenart angepasst angewendet werden. Aber wir brauchen nicht fremde Losungen, oder neue Lebensart, sondern das, dass der tausendjährige große ungarische Gedanke zur Wirklichkeit werden kann. Unsere Schicksal wendet daran, ob wir die alte Verfassung und Traditionen hinüberretten können aus dem jetzigen Wirrwarr für eine neue Welt, die jetzt geboren wird.

<sup>35</sup> Csekey István: *A kormányzói jogkör kiterjesztése*. [Die Ausweitung der Befugnisse des Reichsverwesers.] Magyar Szemle, 1937. január; 5–16. Vgl. von früher: Csekey István: *A kormányzó és jogköre*. [Befugnisse des Reichsverwesers.] Magyar Jogi Szemle, 1920. 257. skk. p.

<sup>36</sup> Csekey István: *A kormányzói jogkör reformja* [Reform der Befugnisse des Reichsverwesers]. Acta Litterarum ac Scientiarum reg. Universitatis Hung. Franciscus-Iosephinae, Sectio Juridico-politica, Tom. X. Fasc. 5. Szeged, 1937. [60 p.]; vgl. Csekey István: *A kormányzó és jogköre* [Der Reichsverweser und seine Befugnisse]. Magyar Jogi Szemle, 1920. 257–265. (Zensuriert!)

<sup>37</sup> Siehe noch: Csekey István: *Az alkotmányjogi törvényhozás és irodalom áttekinítése Magyarországon az 1937. éven + Übersicht über die verfassungsrechtliche Gesetzgebung und Literatur in Ungarn im Jahre 1937*. Szeged, 1938. Separatum: Jog V. Bd. 1–2. Nr.; Stephan v. Csekey: *Die verfassungsrechtlichen Reformen in Ungarn*. Separatum: Zeitschrift für Osteuropäisches Recht, ohne Jahr [1937 oder 1938], 489–505. p.



Um jene Zeit herum erschienen übrigens der Reihe nach seine kernigen Studien, auf die ich hier – bedauerlicherweise – lediglich nur verweisen kann; wie etwa *A kötelező szavazás* [Der Stimmzwang] (1935)<sup>38</sup>; *A magyar nemzetfogalom* [Der ungarische Begriff der Nation] (1938).<sup>39</sup>

8.

Ein kulturhistorisches Interesse, das über den engeren Fachbereich István Csekeys hinausweist, bezeugt, wie tiefgreifend fachkundig er sich mit dem Ungartum unseres großen Komponisten deutscher Herkunft, Liszt Ferenc/Franz Liszt befasste.<sup>40</sup> Auch darin ist etwas Symbolisches, dass er zwanzig (!) Übersetzungen von *Szózat* – unserem großen Nationalgedicht – gesammelt und herausgegeben hatte mit seinem Vorwort versehen: im Jahre 1940. Das Gedicht stammt aus der Feder unseres großen Dichters des Reformzeitalters des 19. Jh. Mihály Vörösmarty und appelliert nämlich an die Völker der *großen Welt*<sup>41</sup>.

9.

Gemäß dem zweiten Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 waren in der Reihe der „landmehrenden Schritte“ – die ehemals zu Ost-Ungarn gehörenden Teile (historisch das *Partium*) und die nördliche Hälfte von Erdély/Siebenbürgen zurückgekehrt, die 1920 an Rumänien abgetreten wurden. Die Franz Joseph Universität – auf gesetzlicher Grundlage – binnen Wochen nach Kolozsvár/Klausenburg heimgekehrt. In Wirklichkeit blieb sie zum größten Teil in Szeged als neue Hochschuleinrichtung (Horthy Miklós Universität), jedoch war die Recht- und Staatswissenschaftliche Fakultät –

38 Csekey István: *A kötelező szavazás* [Der Stimmzwang]. = Polner Ödön [Festschrift] Emlékkönyv. Dolgozatok Polner Ödön egyetemi ny. r. tanár születésének 70. évfordulójára. Szeged, 1935. Acta [...] Tom. VII. 1. 107–162. Stephan v. Csekey: *Valimise kohustus*. [Wahlpflicht]. Eesti Poliitsei, 1932. 276. p.

39 Csekey István: *A magyar nemzetfogalom* [Der ung. Begriff der Nation]. = Menyhárt Gáspár Emlékkönyv [Festschrift]. Dolgozatok Menyhárt Gáspár egyetemi ny. r. tanár születésének 70. évfordulójára. Szeged, 1938. Acta [...] Tom. XIII. 105–191. p. Vgl. Csekey István: *Faj és nemzet* [Rasse und Nation]. Szeged, 1939. 15 p. Separatum: Beszámoló a szegedi m. kir. Ferenc József-tudományegyetem 1938–39. tanévi működéséről. – Vielleicht ist es unnötig zu betonen, dass der Autor den Ausdruck 'faj/fajta' [Rasse] nicht in rassistischem Sinne, sondern im Sinne wie er zum Beispiel in der Dichtkunst von Endre Ady (1877–1919) bekannt ist, verwendet hatte.

40 "Hírhedett zenésze a világnak". *Egykori versek Liszt Ferencről*. [Ein berühmt-berühmter Musiker der Welt. zeitgenössische Gedichte über Franz Liszt.] Gesammelt mit Einleitung und Erklärungen ergänzt von Csekey István und Diósi Géza. Szeged, 1936.; Csekey István: *Liszt Ferenc származása és hazafisága*. [Abstammung und Patriotismus von F.L.] Budapest, 1937., Separatum aus Nummer 720 von Budapesti Szemle. Vgl. Csekey István: *Magyarság és asszimiláció*. [Ungartum u. Assimilation.] Magyar Szemle, 1939. január; 16–22. p.

41 Csekey István: *A Szózat és a Nagyvilág* [Das Lied "Apell an die Nation" und die Große Welt]. *L'Appel Chant National Hongrois en 20 langues*. Cserépfalvi, Budapest, 1940.

wesentlich verstärkt – tatsächlich nach Erdély/Siebenbürgen wieder nach Hause umgezogen (1940–1944).

István Csekey hatte hier endlich mal den Lehrstuhl erlangt, der seinem Wissenschaftszweig am meisten entsprach, den Lehrstuhl für das ungarische öffentliche Recht. Er hatte viel auf sich genommen. Er hatte beispielsweise die Seminar-(Fakultäts) Bibliothek wieder hergerichtet. Etwa als Vorstellung wurde von der Fakultät ein Acta-Band unter dem Titel *Werbőczy István* veröffentlicht, aus der Feder von vier ihrer Professoren zum 400. Todestag des Autors der großen Zusammenfassung des ungarischen Gewohnheitsrechtes, des *Tripartitum* (1517). Darin schrieb er unter dem Titel *Werbőczy és a magyar alkotmányjog* [Werbőczy und das ungarische Verfassungsrecht] einen Aufsatz, und veröffentlichte auch die Bibliografie des *Tripartitum* (*A Tripartitum bibliográfiája*).<sup>42</sup>

Wie die Grundidee der ungarischen historischen Verfassung, die Lehre von der Heiligen Krone in dem *Tripartitum* erscheint, dazu zitiere ich aus dem deutschsprachigen Auszug aus Csekeys Studie.

„Werbőczy vereinigt und ergänzt die Idee von der Krone als Urquelle der Staatsmacht und die organische Staatsauffassung mit dem Gedanken der Machtübertragung, stellt aber noch immer an die Spitze seines *Tripartitum* das Prinzip der Einheit des Adels.

Nach seiner Lehre stammt die Macht des Herrschers von der Gemeinschaft, der *communitas*. Der Fürst wird von den Adeligen gewählt, der Adel aber vom Fürsten verliehen. Der Nachdruck ruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, stammt doch der ganze Adel vom König, die königliche Macht aber vom ganzen Adel.

Hierdurch gewinnt die Lehre von der Heiligen Krone die Fassung Werbőczy vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Früher galten die Idee der Krone und die organische Staatsauffassung als zwei ursprünglich abgesonderte und sich selbständig entwickelnde politische Gedanken. Die Verknüpfung der Idee der Krone mit der Erfassung der Krone als Staatskörper ist schon die ausschliessliche Schöpfung Werbőczy. Bei ihm findet sich erstmalig die verfassungsrechtliche These, dass alle Adeligen gleichermaßen Mitglieder der Heiligen Krone sind und ebenso gleichermaßen der Macht des aus ihrem Willen

42 Csekey István: *Werbőczy és a magyar alkotmány* [W. und die ung. Verfassung]. = Werbőczy István. Balás P. Elemér, Csekey István, Szász István és Bónis György előadásai a Jog- és Allamtudományi Kar Werbőczy halálának 400 éves évfordulója alkalmából rendezett ünnepélyén, a *Tripartitum* bibliográfiájával. [...]. Universitatis Francisco-Josephina Kolozsvár, Acta Juridico-politica 2, Kolozsvár, 1941. 43–81. Auszug: *Werbőczy und das ungarische Verfassungsrecht* [!], 200–205. p.; vgl. Etienne Csekey: *Werbőczy quatre fois centenaire*. Separatum: *Nouvelle Revue de Hongrie*, Budapest, 1942.



gekrönten Königs unterstellt sind. Der Lehre von der Heiligen Krone bedurfte Werbőczy vor allem, um die Gleichheit des Adels und den "demokratischen" Charakter der Gemeinschaft der Adelligen darzulegen.

Vom Prinzip der Volkssouveränität, nach dem das Recht der Gesetzgebung der Gemeinschaft zusteht, leitet Werbőczy den Satz her. In diesem Kapitel des *Tripartitum* finden wir die wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung, die von Werbőczy selbst als die nationalsten Eigenheiten dieser Verfassung betrachtet wurden, und dann während des späteren Lebens unserer geschichtlichen Verfassung die staatsrechtlichen und politischen Ideale langer Generationen gebildet haben. Sie bewehrten sich gleichzeitig auch als starke Kraftquellen der Nation in ihren Kämpfen um die staatliche Selbständigkeit und Verfassung.<sup>43</sup>

#### 10.

István Csekey hat in seinen Arbeiten mit Stolz die große Flexibilität der ungarischen historischen Verfassung gewürdigt gegenüber der Starre/Unbeweglichkeit der chartalen Verfassungen. Dadurch ist es dem Land gelungen, das durch Revolutionen und Konterrevolution ausgelöste *vacuum iuris* zu überbrücken (Béla Zsedényi), und von ihr erhoffte man das parlamentarische Regierungssystem in den Jahren des tobenden Krieges hinüberretten zu können.

Wie hatte er doch gleich unsere historische Verfassung in seiner Abhandlung *Ungarns Staatsrecht nach dem Weltkrieg* (1926) charakterisiert?

"Ungarns Verfassung ist, ihrer langsamen geschichtlichen Entwicklung aus dem Volksleben entsprechend, in keiner Verfassungsurkunde zusammengefaßt, sondern in den verschiedenen Gesetzen der verschiedenen Zeiten zu finden. Wer sich in Heidelberg für die Universität interessiert, wird gleich zum uralten Gebäude der Ruperto-Carola geführt; in Oxford jedoch könnte die Universität niemandem gezeigt werden, denn sie ist die ganze Stadt mit ihren in verschiedenen Jahrhunderten gebauten Collegien und Instituten. So steht es auch mit den Verfassungen Englands und Ungarns. Vergebens sucht man hier ein Grundgesetz, in dem die Verfassungssätze niedergelegt sind; beide Königreiche besitzen den Kartaverfassungen anderer Staaten gegenüber eine historische Verfassung. In dieser Beziehung sind sie einander gleich und in der ganzen Welt alleinstehend."<sup>44</sup>

43 Acta Juridico-politica, Kolozsvár (1941), 204–205. p. Vgl. als bis heute grundlegendes Buch: Eckhart Ferenc: *A szentkorona-eszme története*. [Geschichte der Idee der Heiligen Krone.] Budapest, 1941.

44 zit. Werk, 410. p.

Ich gestehe es ein, ich als Verfassungshistoriker im 20. und 21. Jh. muss an dem 'tausendjährigen' Bestehen dieser historischen Verfassung, was unser Autor auch so häufig betonte, zu nicht geringem Anteil um "Zeitgeist belastete Ideen" abzuwehren, *leichten* Zweifel hegen muss. Unsere historische Verfassung im bürgerlichen Zeitalter beruhte nämlich im Grunde genommen auf solchen positiven Gesetzen, welche auf der letzten ständischen Dieta von 1847/48 und in späteren Legislaturperioden entstanden waren. Die Lehre von der Heiligen Krone, die auf István Werbőczy's *Tripartitum* zurückgeführt war, war nahezu das einzige solche Element, das die Verbindung mit dem Ständewesen aufrechterhielt. Dieses hielt jedoch seine Stellungen so fest, dass sogar der Vater des ungarischen öffentlich-rechtlichen Positivismus, Ernő Nagy sich gezwungen fühlte, damit zu rechnen; wenn auch nicht allzu betonend-hervorhebend, und eher in Vergangenheitsform.

"Der König, der die Krone trägt und die Adelligen, die Mitglieder der Heiligen Krone, bildeten zusammen den ganzen Körper der Heiligen Krone und in Form eines Reichstages zusammengetreten übten deren souveraines Recht aus, schufen Gesetze. Dies ist die Theorie, welche der heute herrschenden Theorie der staatlichen Persönlichkeit in jeder Hinsicht entspricht, erheblich dazu beigetragen hat, dass der öffentlich-rechtliche Charakter der Staatsgewalt bewahrt wird.

Die Heilige Krone drückt ferner die Einheit der Nation mit seinem König aus, genauso wie die Krönung die Tatsache der Vereinigung symbolisiert; sowie steht als Sinnbild für die territoriale Integrität des Staates, die Herrschaftsgewalt über dem Territorium, und daher entspringen solche Ausdrücke wie: »Länder der heiligen Krone«, das »Gebiet der heiligen Krone«.

An all dem hatte die Gesetzgebung des Jahres 1848 nur soweit geändert, indem sie an Stelle der ständischen Gliederung der Nation den einheitlichen Begriff der Staatsangehörigkeit treten ließ, die politische Rechtsfähigkeit auf alle Bürger des Staates ausweitend.<sup>45</sup>

Viel stärker ließ sich dies spüren bei István Csekey – um das königliche Bestreben abzuwehren, das eventuell auf Übermacht hinaus gerichtet sein könnte – in seinem Werk *A magyar trónöröklési jog* [Das ungarische Thronfolgerecht] (1917). Und wie eine Theorie, die vorgesehen war die rechtlichen Grundlagen für die (erste) Nationalversammlung (*nemzetgyűlés*) und somit zugleich für das öffentlich-rechtliche Provisorium der Horthy-Ära zu "ergründen", überlagerte sie auch einigermaßen bei ihm das positive öffentliche Recht. Durch die stärkere Betonung hat er freilich auch selbst Zugeständnisse

45 Nagy Ernő: *Magyarország közjoga (Államjog)* [Ungarns öff. Recht. (Staatsrecht)]. Atheneum, Budapest, 51905. 224. p.



gemacht, zu Lasten des öffentlich-rechtlichen Positivismus. Inwieweit dies begründet war, ist heute schon eher eine ideengeschichtliche, als institutionengeschichtliche Frage.<sup>46</sup>

Ich selber, der als Verfassungshistoriker auch mehrmals über die Notwendigkeit einer echten Rückkehr zu unseren erprobten bürgerlichen Institutionen schrieb, kann ich selbst Ungarns heilige Krone und die damit verbundene Lehre nur in ihrer Geschichtlichkeit akzeptieren.<sup>47</sup> Geistige, ja politische Bestrebungen von heute die heilige Krone mit Rechtssubjektivität gar mit "Mysterium" auszustatten, auszurüsten<sup>48</sup> sind wiederum nach meiner Einschätzung geradezu geeignet die Aufmerksamkeit ausgerechnet von den erneuerungswerten Institutionen unserer einstigen historischen Verfassung abzulenken. Während man nämlich beispielsweise die Krone "per Schiff hin und her dahingleiten lässt", wird in Wirklichkeit unsere tausendjährige Grundinstitution, das – ansonsten schon 1990 "ausgehöhlte" – Komitatesystem (*megyerendszer*) aufgeopfert im Zeichen eines "Regionalismus", der in der ungarischen Verfassungsgeschichte völlig ohne Wurzeln und Vorgeschichte dasteht.<sup>49</sup> Und siehe und staune, aufgrund eines Paktums wurde 1990 in unsere Verfassung (das vielfach geänderte Gesetz 1949: XX. tv.) an Stelle der dem Parlament verantwortlichen Regierungsgewalt (GesArt 1848: III. tc.) auch ein Kanzler-System hineingeschmuggelt. Ungeachtet der Tatsache, dass letzteres in unserer historischen Verfassung der bürgerlichen Zeit sogar zweimal abgeschafft wurde. (1848, 1867). Nicht im Geiste István Csekeys und nicht im Zeichen eines ungarischen öffentlich-rechtlichen Positivismus konnte und kann so etwas passieren. Gerade im Gegenteil! Dies muss nur eine Folge von

46 Vö. Kardos József: *A szentkorona-tan története*, [Die Geschichte der Lehre von der Heiligen Krone.] 1919–1944. Budapest, 1987.

47 Vgl. Gábor Máthé: *Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung*. = Ungarn und Europa – Rückblick und Ausblick nach tausend Jahren. Hrsg. von Georg Brunner. Südosteuropa-Gesellschaft, [München, 2001] /Südosteuropa-Studie 68/ 49–58. p. "Die Heilige Krone – zitiert der Verfasser das Gesetz I vom Jahre 2000 – lebt als ein die Kontinuität und Unabhängigkeit des ungarischen Staates verkörpernde Reliquie im Bewußtsein der Nation und in der ungarischen öffentlich-rechtlichen Tradition. Anlässlich der tausendjährigen Wiederkehr der Staatsgründung erhebt Ungarn die Heilige Krone auf einen würdigen Platz und überführt sie aus dem Museum der Nation unter den Schutz des die Nation repräsentierenden Parlaments." – Ich halte mich zu meinem begründeten wissenschaftlichen Standpunkt: "A szent koronának a Nemzeti Múzeumban a helye." ("Die Heilige Krone hat ihren Platz im Nationalmuseum.") – Ruszoly József: *Az alkotmányozás történetisége*. [Die Geschichtlichkeit der Verfassungsgebung] (1989) – Ruszoly József: *Máig erő alkotmánytörténelem. Írások és interjúk*. [In unsere Tage hineinreichende Verfassungsgeschichte. Schriften und Interviews.] Bába Kiadó, Szeged, 2002. 37–50. p. Zitat: 50. p.

48 Kocsis István: *A Szent Korona tana, múltja, jelene, jövője*. [Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft!] der Lehre von der Hl. Krone]. Püski, Budapest, 1995, 21996; Kocsis István: *A Szent Korona misztériuma*. [Mysterium der Hl. Krone.]. Püski, Budapest, 1997; Bokor Levente: *Az elveszett alkotmány. Konferencia az alkotmányról az Európai Unió kapujában* [Die verlorene Verfassung. Konferenz über die Verfassung im Tor zur EU]. Hítel, 2002. december, 1125–127. p.

49 Ruszoly József: *"A népi önkormányzat útján"* [Auf dem Weg zur volksnahen Selbstverwaltung]. (Erscheint im Band von "Szeri Szárszó".)

Vergessen und Vergessenmachen sein. Der Rechtshistoriker kann nur noch eines tun: erinnern und mahnen. Im Geiste von Ernő Nagy, István Csekey, József Szabó und anderer ehemaliger Professoren.

11.

Ein Ergebnis des Wirkens von István Csekey als Professor in Kolozsvár/Klausenburg ist sein Lehrbuch (*Magyarország alkotmánya*, 1943), das ich anfangs bereits erwähnte und – an dieser Stelle schon allein aus Platzgründen nicht analysieren kann, obwohl er darin Fragen aufwirft, die an sich einer gründlichen und detaillierteren Analyse wert wären – zusammen mit seiner deutschen Übersetzung (*Die Verfassung Ungarns*, 1944). Wann aber Letzteres genau erschienen war, kann man nicht genau wissen; aus einer Dedikation an László Buza vom 30. März 1945, von mir hier auch zitiert lässt sich darauf folgern, dass dies vielleicht erst gegen Ende 1944 erfolgt sein könnte.

Die Universität Kolozsvár/Klausenburg wurde Anfang Oktober 1944 evakuiert. Nur wenige sind geblieben. An der juristischen Fakultät blieb Professor László Búza, der Völkerrechtler. Auch ihm ist es zu verdanken, dass in Kolozsvár die ungarische Universität und die ungarischsprachige juristische Ausbildung noch eine zeitlang erhaltenblieben. Wir wissen davon, dass nachdem Budapest eingenommen worden war, im Februar-März 1945 manche zurückkehrten, sogar "als Gastprofessoren" bis 1947–1948 haben sie auch an der durch die Bukarester Regierung gegründeten Bolyai-Universität mit ungarischer Unterrichtssprache gelehrt. (Diese wurde übrigens 1959 unter dem Namen Babeş-Bolyai Tudományegyetem mit der rumänischsprachigen Universität Kolozsvár/Klausenburg/Cluj-Napoca [!] zusammengezogen. Das Ungartum kämpft bis heute vergeblich um die Errichtung einer eigenen – von der Republik Rumänien finanzierten – Universität in Siebenbürgen/Erdély/Transilvania.)

12.

István Csekey wurde zwar am 13. Dezember 1945 zum Lehrstuhl für Verfassungsrecht der neu gegründeten Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft der Universität Szeged berufen, er bat jedoch um Beurlaubung, und setzte dann seine Tätigkeit an der Universität Pécs fort, wo er am 3. November 1946 ernannt wurde, und er wirkte dort bis zu seiner Pensionierung am 8. Oktober 1951.



Seine Amtsnachfolger am Lehrstuhl in Pécs gedachten und gedenken seiner Person mit Verehrung. Er war stets bemüht, die stürmischen Umwälzungen in seinen Lehrmaterialien zu verfolgen. In seinem nach der eine Staatsformveränderung bewirkenden GesArt. 1946: I. tc.<sup>50</sup> geschriebenen Skriptum *A Magyar Köztársaság alkotmánya* (1947), *Verfassung der Ungarischen Republik*<sup>51</sup> konstatiert er schon inhaltlich das Erlöschen der historischen Verfassung, er macht zwar noch die Anmerkung: pro forma ist die Verfassung – in Ermangelung einer chartale Verfassung – noch immer eine vom historischen Charakter geblieben. In zwei akademischen Jahren hatte er noch die chartale (sozialistische) Verfassung (1949: XX. tv.) auch gelehrt, dennoch wollte er parallel zu seinem davon geschriebenen Skript in Rotaprint auch sein Werk *Összehasonlító alkotmányjog* [Vergleichendes Verfassungsrecht] (1951) in die Hand seiner Studenten geben ...

Weiterhin beschäftigte ihn das Leben von Ferenc/Franz Liszt. Erschienen sind zwei Studien über in Russland tätige Ungarn – über János Hanulik (1954) und Mihály Balugyánszky (1956) –, sowie einige heimatkundliche Werke, darunter eine postum erschienene Bibliografie des Komitats Baranya und der Stadt Pécs (*Baranya és Pécs bibliográfiája*, 1964).

Das Tageslicht nicht erblickte sein Werk *Schrifttum des ungarischen Verfassungsrechtes*, welches er in der deutschen Auflage seines Lehrbuches (1944) vorangekündigt hatte und an dem er später eine Zeitlang auch arbeitete.<sup>52</sup>

### 13.

István Csekeys Werke reden für sich. Nur lesen müßte man sie! Und ihre nun mehr endgültig historisch gewordene Materie benutzen.

Ich konnte nur die Hauptströmung seines Wirkens vorstellen. Auch das lückenhaft. Ich kann hier nur noch z. B. seine Studie zum Schutz der

50 Ruszoly József: "Magyarország köztársaság". *Az államfői jogok 1944–45-ben és az 1946: I. tc. létrejötte* ["Ungarn ist eine Republik". Die Staatsoberhauptsbefugnisse in den Jahren 1944–45 und die Entstehung des GesArt. 1946: I. tc.] = Ruszoly József, *Újabb magyar alkotmánytörténet* (2002), 361–393. p.; Ruszoly József: *Ungarn in Übergang zur Republik, 1944–1946*. Der Staat, 1990. Bd. 29. Heft 2., 274–290. p.

51 [Csekey István:] *A Magyar Köztársaság alkotmánya. Kiegészítések Csekey István egyetemi tanár "Magyarország alkotmánya" című kötetéhez alapvizsgázók és szigorlók részére. Előadásai nyomán készült jegyzet* [Verfassung der Ungarischen Republik. Ergänzungen zum Band "Verfassung Ungarns" von Univ.-Prof. I. Cs. für Prüflinge der Grundprüfung und Rigorosa. Ein Skriptum nach seinen Vorlesungen]. Pécs, 21947. (Lázár Nyomda; Rotaprint) 59 p., zit: 9.

52 Ádám Antal – Bihari Ottó: *A közjog – alkotmányjog – államjog*. [Öff. Recht – Verwaltungsrecht – Staatsrecht] = *Fejezetek a pécsi egyetem történetéből* [Kapitel aus der Geschichte der Universität Pécs.] Red. Cizmádia Andor. Pécs, 1980. 139–142. p.

verfassungsmäßigen Selbstverwaltung der Komitate in der Zeit des Dualismus<sup>53</sup> und seine Schriften zum Thema Rechtssetzung per Rechtsverordnungen erwähnen.<sup>54</sup> Und was mir am meisten am Herzen liegt: seine Abhandlungen zur parlamentarischen Wahlprüfung, die ihm selber auch die ersten Erfolge brachten. Von diesen las ich und benutzte als erstes etwa vor drei Jahrzehnten seinen Aufsatz unter dem Titel *Über das System der Prüfung parlamentarischer Wahlen* (1913)<sup>55</sup>. Auch durch ihn bin ich – neben seinem auch dem Beispiel der hervorragenden Persönlichkeiten unserer Fakultät in Szeged: Ödön Polners, Dénes Goltners und József Szabós gefolgt – zum Erforscher und Monografisten eines bedauerlicherweise aus den Kompetenzen der heutigen ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit "vergessenen ausgelassenen" Institutes geworden.<sup>56</sup>

\*

Auch wenn ich persönlich nicht die Gelegenheit hatte, ihn zu kennen, waren wir mit ihm doch Zeitgenossen. Meine universitäre Laufbahn als Praktikant vor vierzig Jahren negann gerade in dem Monat – zum 1. August 1963 –, in dem er starb. *Magyar volt és professor volt. Er war Ungar und Professor*. Mit diesen Worten nahm er 1937 Abschied von den Romanisten Albert Balásfalvi Kiss,

53 Csekey István: *Közigazgatási reform és alkotmánybiztosíték* [Verwaltungsreform und Verfassungsgarantie]. Budapest, 1914. 23 p. Separatum: *Magyar Társadalomtudományi Szemle*, 1914, Nr. 1.

54 Csekey István: *A rendelet elméleti kérdései* [Theoretische Fragen der Rechtsverordnung]. in: *Magyar Közigazgatás*, 1927. 4. sz.; Stefan v. Csekey: *Ausnahmgewalt und Freiheitsrechte in Ungarn, nach dem Kriege*. Ostrecht, 1926. Bd. II.; Csekey István: *A rendeletalkotási jog új iránya*. [Eine neue Richtung im Verordnungsrecht]. Némethy Károly Emlékkönyv [Festschrift], Budapest, 1932. 74. skk. p. Csekey István: *Tehet-e közigazgatási intézkedéssel kivételt a miniszter saját rendelete alól?* [Kann der Minister durch Verwaltungsmaßnahme Ausnahme machen von der eigens erlassenen Verordnung?] Kolozsvár, 1943. 3–12. /Az Erdélyi Múzeum-Egyesület Jog-, Közigazdaság és Társadalomtudományi Szakosztályának Értekezései I./

55 Stefan v. Csekey: *Über das System der Prüfung parlamentarischer Wahlen. Eine staats- und verwaltungsrechtliche Studie auf rechtsvergleichenden Grundlagen*. Breslau, 1913. 21 p. Separatum: *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht*, Bd. VI. Heft 5/6. – Vorausgegangen: Csekey István: *A választási bíráskodás szervezéséhez (Állam- és közigazgatásjogi tanulmány, tekintettel az Országos Jogásgyűlés V. szakosztályának kitűzött kérdésére)* [Zur Organisierung der Wahlprüfung. Eine staats- und verwaltungsrechtliche Studie, zum Programm der Fachabteilung v des Landesjuristentages] Budapest, 1911. Separatum: *Magyar Társadalomtudományi Szemle*, 1911. október; Stefan Csekey: *Ein Beitrag zur Wahlprüfungsorganisation*. Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1912. Jg. VIII. Nr. 2., 43. – p. Zuletzt: Csekey István: *A választási bíráskodás* [Die Wahlprüfung]. *Jogállam*, 1925. XXIV. évf. 5/6. sz. 206–213. p.

56 Ruszoly József: *A választási bíráskodás története Európában*. *Acta Jur. et Pol.* Szeged, Tom. XXII. Fasc. 7. Szeged, 1975. 57 p. (Inhalt: Die Geschichte der Wahlprüfung in Europa. 55–57. p.); Ruszoly József: *A választási bíráskodás Magyarországon. 1848–1948*. *Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó*, Budapest, 1980. 563 p. (Inhalt: Die Wahlprüfung in Ungarn. 1848–1948. 55–564. p.); József Ruszoly: *Zur Institutionengeschichte der parlamentarischen Wahlprüfung in Europa*. Der Staat, 1982. Bd. 21. Heft 2., 203–229. p.; József Ruszoly: *Zur Zur Institutionengeschichte der parlamentarischen Wahlprüfung in Ungarn. 1848–1948*. *Ungarn-Jahrbuch*, 1982/1983. Bd. 12. 149–168. p.; József Ruszoly: *Die verlorengegangene Institution. die Frage der parlamentarischen Wahlprüfung vor dem Nationalen Runden Tisch 1989 in Budapest*. *Parlaments, Estates and Representation* Vol. 23., November 2003. (Unter Druck.) — Übersetzung von Dezső Kulcsár (Universität Debrecen).



dem zu früh von uns gegangenen und seinem geliebten Koprofessoren in Kecskemét, später in Szeged. Auch sein ganzes Lebenswerk im Überblick kann ich nun nichts mehr von ihm sagen.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Prof. Dr. József Ruzsoly in Tallin am 19. September 2003 gehalten hat.*

\*Diese Arbeit liegt auf dem OTKA-Vertrag T 043195/2003. (Themenleiter: Prof. Dr. József Ruzsoly, Universität Szeged.)

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozess, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung



## In Vorbereitung:

**Attila Horváth:**

Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten

**Mária Homoki-Nagy:**

Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert

**András Karácsony:**

On legal culture

**Barna Mezey:**

Einführung in die ungarischen Aufklärung

**Michael Anderheiden:**

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

**Angela Augustin:**

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

**Harald Maihold:**

Strafen am Leichnam

**Attila Barna:**

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizerisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar 2003.